

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Juli 2009

**Gesetz
über die Entschädigung
der nebenamtlichen Behördenmitglieder
(Nebenamtsgesetz)**

Änderung vom 30. April 2009

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

F. Teuerungsausgleich, Spesenersatz und Weiterbildungskosten

§ 10a (neu)

Weiterbildungskosten

Der Kanton kann die zur Ausübung des Nebenamts notwendigen Weiterbildungskosten übernehmen.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 30. April 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Bruno Pezzatti

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 24, 375 (BGS 154.25)

³⁾ Inkrafttreten am